

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG § 69 Abs. 2, § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5

Leitsatz:

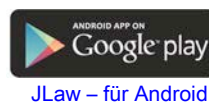
Die Bindung des Revisionsgerichts an den vom Landesarbeitsgericht gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG berechtigt neu festgesetzten Streitwert erstreckt sich nicht nur auf den Gesamtstreitwert, sondern auch darauf, inwieweit das Landesarbeitsgericht bei der Festsetzung des Gesamtstreitwertes eine Bewertung einzelner Posten vorgenommen hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 566/56
Urteil des BAG vom 29. Juni 1959

Bayern
LAG (München)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

VR 566/56
Ber. Reg. Nr. 640/56 IV
719/56 IV
München
teilsformel zuge-
ellt am 29. Juni 1959
z. Damm,
gestellte
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

72

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. Juni 1959 durch
den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter
Dr. Meier-Scherling und Dr. Stumpf sowie die Bundesar-
beitsrichter Petersen und Dr. Göbel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Bayern, Kammer IV, vom
13. Oktober 1956 - Ber.Reg.Nr. 640/56 IV und
719/56 IV - wird als unzulässig verworfen. Die
Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 -

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1956 64 Jahre alte Kläger war seit 1946 als Leiter des wirtschafts- und sozialpolitischen Sekretariats zunächst des vormaligen vorläufigen Ausschusses der Bayerischen Gewerkschaften, ab 29. März 1947 des Bayerischen Gewerkschaftsbundes und später der Beklagten als Rechtsnachfolger des Bayerischen Gewerkschaftsbundes, zuletzt mit einem monatlichen Bruttogehalt von 925,- DM tätig. Der Beklagte zu 1) ist der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Beklagte zu 2) der Landesbezirk Bayern des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Mit einem dem Kläger am 9. Juli 1955 zugegangenen Schreiben vom 25. Juni 1955 kündigten beide Beklagten das Arbeitsverhältnis des Klägers zum 31. Dezember 1955.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hat der Kläger geltend gemacht, die Kündigungen seien aus den verschiedensten Gründen nichtig und jedenfalls sozial nicht gerechtfertigt. Er hat beantragt festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis durch diese Kündigungen nicht aufgelöst ist; er hat weiter beantragt die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger ab 1. Januar 1956 monatlich im voraus 925,- DM brutto nebst 4 % Verzugszinsen jährlich, jeweils am 1. eines Monats zu zahlen. Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien aufzulösen. Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Streitteilen durch die Kündigungen vom 25. Juni / 9. Juli 1955 nicht aufgelöst ist. Es hat die Klage im übrigen abgewiesen und auf Antrag der Beklagten das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1955 aufgelöst und die Beklagten gesamtschuldnerisch für schuldig erklärt, als Abfindung an den Kläger den Betrag von 7.400,- DM brutto zu zahlen. Es hat die Kosten des Rechtsstreites dem Kläger und den Beklagten je zur Hälfte auferlegt und den Streitwert auf 2.775,- DM festgesetzt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der hiergegen erhobenen Berufung hat der Kläger beantragt, den Antrag der Beklagten auf Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gegen Abfindung zurückzuweisen und die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger bis einschließlich Juli 1956 7 Monatsgehälter von je 925,- DM und somit den Betrag von 6.475,- DM brutto und ab 1. August 1956 monatlich im voraus 925,- DM zuzüglich 4 % jährliche Verzugszinsen für 925,- DM monatlich ab 1. Januar 1956 zu zahlen sowie dem Kläger den weiteren Verzugschaden zu ersetzen. Die Beklagten haben im Wege der Anschlußberufung beantragt, die Klage in vollem Umfang abzuweisen, hilfsweise die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers unter Änderung und Neufassung des erstinstanzlichen Urteils dahin erkannt, daß das Arbeitsverhältnis auf Antrag der Beklagten zum 31. Dezember 1955 aufgelöst wird und die Beklagten gesamtschuldnerisch verurteilt werden, an den Kläger eine Abfindung in Höhe von 9.000,- DM netto zu zahlen. Die Klage und die Berufung des Klägers im übrigen sowie die Anschlußberufung der Beklagten hat es als unbegründet zurückgewiesen. Die erstinstanzlichen Kosten hat es den Beklagten als Gesamtschuldnern ganz auferlegt. Von den Kosten der Berufungsinstanz hat es den Beklagten 3/4 und dem Kläger 1/4 auferlegt. Den Streitwert hat es auf 12.000,- DM neu festgesetzt. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt: "Gegen dieses Urteil ist die Revision an das Bundesarbeitsgericht zulässig, da der festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze von 6.000,- DM erreicht (§ 72 ArbGG, § 546 ZPO)".

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit es unter Zurückweisung seiner Berufung das Arbeitsverhältnis aufgelöst und die Beklagten zur Zahlung von Abfindung verurteilt hat, sowie weiter unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit



- 4 -

es die Klage abgewiesen hat, die Verurteilung der Beklagten als Gesamtschuldern dahingehend, an den Kläger bis einschließlich Dezember 1956 (12 x 925,- DM) = 11.000,- DM und ab 1. Januar 1957 monatlich im voraus 925,- DM zuzüglich 4 % Zinsen jährlich für 925,- DM monatlich ab 1. Januar 1956 zu zahlen sowie dem Kläger den weiteren Verzugsschaden zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Aus der Urteilsbegründung des Landesarbeitsgerichts "Gegen dieses Urteil ist die Revision an das Bundesarbeitsgericht zulässig, da der festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze von 6.000,- DM erreicht (§ 72 ArbGG, § 546 ZPO)" ergibt sich, daß es wegen des von ihm neu auf 12.000,- DM festgesetzten Streitwertes die Revision für statthaft gehalten und eine konstitutive Eröffnung des Revisionsrechtszuges durch besonderen Ausspruch der Zulassung der Revision deswegen nicht vorgenommen hat.

Da eine Divergenz des angefochtenen Urteils im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG nicht geltend gemacht ist, hängt die Statthaftigkeit der Revision ausschließlich davon ab, ob die Voraussetzungen einer sogenannten Streitwertrevision bzw. Beschwerdewertrevision im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 ArbGG gegeben sind.

a) Gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG findet die sogenannte Streitwertrevision statt, wenn der vom Arbeitsgericht oder vom Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze erreicht. Das bedeutet, wie der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Beschluß vom 22. Mai 1958 - GS 1/58 - AP Nr. 61 zu § 72 ArbGG 1953 - ausgeführt hat, daß der Streitwert 6.000,- DM übersteigen muß. Gemäß § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG ist auch dann, wenn der vom Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht festgesetzte

- 5 -

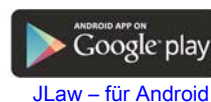


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Streitwert den Betrag von 6.000,- DM übersteigt, die Revision nicht statthaft, wenn in Rechtsstreitigkeiten über Zahlungsansprüche der Beschwerdegegenstand die Revisionsgrenze nicht erreicht, was nach dem vom Grossen Senat aaO Ausgeführten bedeutet, dass in Rechtsstreitigkeiten über Zahlungsansprüche der Beschwerdegegenstand den Wert von 6.000,- DM übersteigen muss.

b) Im vorliegenden Fall liegt ein sogenannter gemischter Prozess vor. Zahlungsanträge sind die Begehren des Klägers nur insoweit, als er Zahlung von 6.475,- DM für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Juli 1956 sowie monatliche Zahlung von 925,- DM ab 1. August 1956 und 4% Verzugszinsen von beiden Posten ab 1. Januar 1956 und hilfsweise eine höhere Abfindung als die ihm zuerkannte verlangt. Soweit er sich gegen die geschehene Auflösung des Arbeitsverhältnisses als solche wehrt sowie Ersatz seines Verzugsschadens begehrt, wird über Nichtzahlungsansprüche gestritten. Wie der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Beschluss vom 23. August 1955 -2 AZR 166/55- BAG 2, 114 1157- ausgeführt hat, muss in derartigen gemischten Prozessen ebenfalls der Revisionswert im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG erreicht, das heisst nach dem in BAG AP Nr. 61 zu § 72 ArbGG 1953 Ausgeführten überschritten werden. In derartigen Fällen errechnet sich der Revisionswert in der Weise, dass die noch im Streit befindlichen nicht auf Zahlung gerichteten Posten vorweg mit dem vollen Wert zu berücksichtigen sind, mit dem das angefochtene Urteil sie bei der Festsetzung des Streitwertes berücksichtigt hat, damit auf diese Weise der Privilegierung des § 74 Abs. 1 Satz 4 ArbGG Rechnung getragen wird. Alsdann sind die in der Festsetzung des Streitwertes



- 6 -

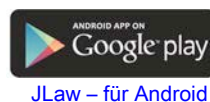
enthaltenen Zahlungsansprüche darauf zu überprüfen, inwieweit sie noch Beschwerdegegenstand sind. Die Summe der so gewonnenen Posten ist dann der massgebende Revisionswert (vgl. BAG 2, 114 1157).

2. a) Während das Arbeitsgericht unter Berufung auf §§ 3, 4 ZPO und den damaligen § 12 Abs. 6 ArbGG den Streitwert auf 3 x 925,- DM = 2.775,- DM festgesetzt hatte, hat das Landesarbeitsgericht den Streitwert auf 12.000,- DM neu festgesetzt. Diese Streitwertneufestsetzung war, was die Revisionsinstanz nachprüfen kann (BAG AP Nr. 8 zu § 69 ArbGG), gemäss § 69 Abs. 2 ArbGG statthaft. Nach dieser Vorschrift setzt das Landesarbeitsgericht den Streitwert dann neu fest, wenn sich der Wert des Streitgegenstandes nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert hat. Soweit der Feststellungsantrag des Klägers und der Antrag der Beklagten auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses in Betracht kommt, ist nicht zu erkennen, wieso sich der Wert des erstinstanzlichen Streitgegenstandes nach Erlass des arbeitsgerichtlichen Urteils geändert haben soll. Es liegt aber eine Änderung des Streitgegenstandes der Leistungsklage des Klägers vor. Er hatte insoweit in erster Instanz monatliche Zahlung von 925,- DM nebst 4% Verzugszinsen davon ab 1. Januar 1956 verlangt. In zweiter Instanz dagegen hat er Zahlung von 6.475,- DM und ab 1. August 1956 monatliche Zahlung von 925,- DM nebst entsprechenden Verzugszinsen von beiden Posten ab 1. Januar 1956 sowie Ersatz des weiteren Verzugsschadens verlangt. Selbst wenn man -was dahinstehen kann- annehmen wollte, der Kläger habe sowohl in erster wie in zweiter Instanz unverändert Zahlung von 925,- DM nebst entsprechenden Verzugszinsen ab 1. Januar 1956 für unbestimmte Zeit verlangt und insoweit unterscheide sich der zweitinstanzliche Zahlungsantrag von dem erstinstanzlichen Antrag

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nur dadurch, dass er die ab 1. Januar 1956 bis 1. Juli 1956 sich ergebenden und bereits erstinstanzlich verlangten Monatsbeträge = 7 x 925,- DM = 6.475,- DM rechnerisch bezifferte, hat sich der Wert dieses Antrages jedenfalls dadurch geändert, dass er, was er in erster Instanz nicht getan hatte, Verurteilung der Beklagten zum Ersatz des weiteren Verzugsschadens verlangt und damit jedenfalls noch etwas geltend gemacht, dessen Berücksichtigung bei der Streitwertfestsetzung nicht durch § 4 Abs. 1 ZPO verboten ist.

Eine weitere Streitwertveränderung nach Verkündung des erstinstanzlichen Urteils ergibt sich daraus, dass in der ersten Instanz über die Höhe der Abfindung zwischen den Parteien im einzelnen nicht gestritten worden war, dagegen in der Berufungsinstanz der Kläger als Abfindung mindestens 12 Monatsgehälter verlangt hat, den sich daraus ergebenden Betrag im Gegensatz zu der geschehenen Verurteilung der Beklagten durch das Arbeitsgericht nicht als Brutto-, sondern als Nettobetrag verlangt hat und dazu noch geltend gemacht hat, als Monatsgehalt dürfe nicht von 925,- DM ausgegangen werden, sondern müsse noch der Betrag hinzugerechnet werden, den er in dem Rechtsstreit Sa 586/58 III Landesarbeitsgericht Bayern zusätzlich verfolge. Er hat ausgeführt, die ihm zustehende Abfindung betrage deshalb mehr als 11.000,- DM und ein Betrag von 11.000,- DM könne ihm durch Teilurteil zuerkannt werden.

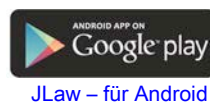
b) Es liegt somit ein nach Verkündung des arbeitsgerichtlichen Urteils veränderter Streitwert im Sinne von § 69 Abs. 2 ArbGG vor, der das Landes-



arbeitsgericht verpflichtete oder hinsichtlich dessen es sich zum mindesten für berechtigt halten konnte, den Streitwert neu festzusetzen. An diese somit berechtigt erfolgte Neufestsetzung des Streitwertes durch das Landesarbeitsgericht ist das Revisionsgericht gebunden (vgl. statt aller: BAG AP Nr. 8 zu § 69 ArbGG 1953). Diese Bindung des Revisionsgerichts erstreckt sich nicht nur auf die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Gesamtbewertung des Streitgegenstandes. Soweit es nach dem zu 1 b dieser Entscheidungsgründe Ausgeführten darauf ankommt, inwieweit für das in der Revisionsinstanz vom Kläger verfolgte Begehren die Revisionsgrenze überschritten wird oder nicht, ist das Revisionsgericht auch daran gebunden, inwieweit das Landesarbeitsgericht bei seiner Gesamtbewertung des Streitgegenstandes hinsichtlich der streitigen Einzelposten eine Einzelbewertung vorgenommen hat. Eine andere Auffassung müsste dazu führen, dass andernfalls eine Bindung des Revisionsgerichts an die Gesamtstreitwertfestsetzung des Landesarbeitsgerichts in Wahrheit doch nicht gegeben wäre und korrigiert werden könnte. Eine solche Annahme verbietet sich aber aus den Gründen der Rechtsmittelklarheit, die zu der ständigen Rechtsprechung des Inhaltes geführt haben, dass das Revisionsgericht an die berechtigte Streitwertneufestsetzung durch das Landesarbeitsgericht ohne Rücksicht auf deren Richtigkeit gebunden ist.

3. Somit hängt die Statthaftigkeit der Revision davon ab, ob bei einem Gesamtstreitwert von 12.000,- DM die in der Revision verfolgten Klageanträge des Klägers die Revisionsgrenze unter Berücksichtigung der oben zu 1 b dieser Entscheidungsgründe entwickelten Grundsätze überschreiten.

a) Wie das Landesarbeitsgericht die in der Vorinstanz streitigen Posten (Feststellungsantrag, Zahlungsantrag,



- 9 -

Ersatz des weiteren Verzugsschadens, den Streit um die Auflösung des Arbeitsverhältnisses und um die Höhe der Abfindung) im einzelnen bewertet hat und dadurch zu einem Streitwert von 12.000,- DM gekommen ist, ^{ist} mangels entsprechender Angaben aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils nicht ohne weiteres zu entnehmen. Gewisse Anhaltspunkte für die vom Landesarbeitsgericht angestellten Überlegungen ergeben sich nur aus zwei Umständen, nämlich aus der Art der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung und der erstinstanzlichen Kostenverteilung und der Art deren Korrektur durch die zweite Instanz.

b) Der Umstand, dass die erste Instanz den Streitwert unter Berufung auf §§ 3, 4 ZPO und den damaligen § 12 Abs. 6 (heutigen § 12 Abs. 7) ArbGG auf 2.775,- DM und damit unverkennbar unter Zugrundelegung von drei Monatsgehältern festgesetzt hat, die erstinstanzlichen Prozesskosten aber unter Berufung auf das teilweise Ob-siegen und das teilweise Unterliegen des Klägers und unter Berufung auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 9. Dezember 1955 (soweit es im arbeitsgerichtlichen Urteil heisst: 9. "11.", handelt es sich um offensichtlich Versehen) -1 AZR 531/54 - BB 1956, 143 = AP Nr. 2 zu § 7 KSchG- zwischen dem Kläger einerseits und den Beklagten andererseits hälftig geteilt hat, spricht dafür, dass es einen Arbeitsplatzstreit im Sinne des damaligen § 12 Abs. 6 und heutigen § 12 Abs. 7 ArbGG angenommen und dabei nur bewertet hat, ob die dem Kläger zum 31. Dezember 1955 ausgesprochene Kündigung wirksam war oder nicht und ob das Arbeitsverhältnis auf Antrag der Beklagten aufzulösen ~~war~~ oder nicht. Nicht bewertet hat es dabei die Folgen, d.h. das Interesse, das der Kläger mit seinem Zahlungsantrag an dem Ob-siegen in dem eigentlichen Arbeitsplatzstreit zum Ausdruck brachte; ebensowenig hat es die Folgen bewertet,

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

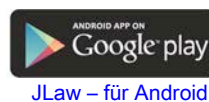
die für die Beklagten mit dem Ausgang des eigentlichen Arbeitsplatzstreites mit der ihnen auferlegten Abfindung verbunden waren, noch den damit für den Kläger verbundenen Vorteil, noch schliesslich sein etwaiges Interesse an einer höheren Abfindung als der ihm zugebilligten. Anders ist weder die geschehene Streitwertfestsetzung noch die geschehene Kostenverteilung der ersten Instanz zu erklären.

c) Wenn demgegenüber das Landesarbeitsgericht den Streitwert auf 12.000,- DM neu festsetzte, kann es dabei keine Streitwertfestsetzung im Sinne des damaligen § 12 Abs. 6 und heutigen § 12 Abs. 7 ArbGG gemeint haben. Die Höhe des neuen Streitwertes spricht dafür, dass es die geltend gemachten Folgen berücksichtigt hat, die von dem eigentlichen Arbeitsplatzstreit, d.h. von der Frage abhingen, ob zum 31. Dezember 1955 dem Kläger wirksam gekündigt war oder nicht, oder ob zum 31. Dezember 1955 das Arbeitsverhältnis aufgelöst werden konnte oder nicht. Von dem Ausgang dieser Fragen hing es ab, ob der Kläger wegen Unwirksamkeit der Kündigung zum 31. Dezember 1955 für die Zeit ab 1. Januar 1956 Zahlungsansprüche aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges der Beklagten (§ 615 BGB) und weiteren Verzugschaden verlangen konnte oder ob er wegen Wirksamkeit der Kündigung zum 31. Dezember 1955 ab 1. Januar 1956 gar nichts verlangen konnte oder ob er wegen Unwirksamkeit der Kündigung zum 31. Dezember 1955, aber wegen auf Antrag der Beklagten durch das Gericht geschehener Auflösung des Arbeitsverhältnisses nur Abfindung oder bei Auflösung zu einem späteren Zeitpunkt als dem 31. Dezember 1955 nur teilweise Zahlung und Verzugschaden und ab dem späteren Auflösungszeitpunkt wiederum nur Abfindung verlangen konnte. Der vom Landesarbeitsgericht festgesetzte Streitwert muss so verstanden werden, dass es diese Folgen in irgendeiner Form bewertet hat. Nicht lässt sich aus der Streitwertfestsetzung selbst jedoch entnehmen, ob es den eigentlichen Arbeitsplatzstreit i.S. des § 12 Abs. 6 ArbGG

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(a.F.) bzw. § 12 Abs. 7 ArbGG (n.F.) bei der Streitwertfestsetzung mit bewertet hat oder nicht und ob es bezüglich der Folgen alle Folgen oder nur einen Teil von ihnen berücksichtigt hat.

d) In dieser Beziehung ergeben sich jedoch Rückschlüsse daraus, wie das Landesarbeitsgericht die Kostenentscheidung der ersten Instanz korrigiert und die Kosten der zweiten Instanz im Verhältnis zwischen dem Kläger einerseits und den Beklagten andererseits verteilt hat. Es hat die erstinstanzlichen Kosten den Beklagten ganz auferlegt; von den zweitinstanzlichen Kosten hat es den Beklagten 3/4 und dem Kläger 1/4 auferlegt. Würde es den Arbeitsplatzstreit in dem oben erörterten Sinne mitbewertet haben, so wäre seine hinsichtlich der erstinstanzlichen Kosten getroffene Korrektur nur dann zu verstehen, wenn es entgegen der vom Arbeitsgericht unter Bezugnahme auf BAG AP Nr. 2 zu § 7 KSchG geäußerten Ansicht die Auffassung vertreten haben würde, auch bei erfolgreichem Auflösungsantrag des Arbeitgebers müsse der Arbeitgeber die aus dem Auflösungsstreit entstehenden Prozesskosten tragen, eine Ansicht, wie sie z.B. von Herschel-Steinmann, KSchG, 4. Aufl., 1958, § 7 Bem. 17 (S. 136) vertreten wird. Andernfalls hätte es auch für die erste Instanz die Kosten quoteln müssen. Es kann aber nicht ohne weiteres angenommen werden, dass ein Landesarbeitsgericht von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, auf die es durch das Arbeitsgericht ausdrücklich hingewiesen worden ist, ohne nähere Begründung abweicht. Gegen eine solche Annahme spricht aber im vorliegenden Fall insbesondere die vom Landesarbeitsgericht getroffene Kostenentscheidung. Aus ihr ergibt sich, dass der vom Landesarbeitsgericht festgesetzte Streitwert nur im Hinblick auf die Folgen bemessen worden ist, die aus

- 12 -

dem eigentlichen Arbeitsplatzstreit sich ergaben. Der Umstand, dass der Kläger in der zweiten Instanz Zahlung von 6.475,- DM sowie monatliche Zahlung von 925,- DM ab 1. August 1956 sowie weiteren Verzugsschaden sowie im Streit über den Auflösungsantrag der Beklagten jedenfalls eine Abfindung von mehr als 11.000,- DM netto verlangte, die Beklagten dagegen in erster Linie gar nichts und nur hilfsweise Abfindung wegen Auflösung und auch diese nur brutto und nicht in der vom Kläger verlangten Höhe zahlen wollten, macht deutlich, dass es bei diesen Folgen allein schon mindestens um 12.000,- DM ging, soweit der vom Kläger erhobene Kündigungsstreit und sein Zahlungsantrag (einschliesslich weiteren Verzugsschadens) in Rede steht, ebenfalls aber auch um 12.000,- DM, soweit der Streit sich um die von den Beklagten erstrebte Auflösung und die daraus sich ergebende Abfindungshöhe drehte. Wenn das Landesarbeitsgericht unter diesen Umständen den Gesamtstreitwert auf 12.000,- DM festsetzte, ohne zu erkennen zu geben, ob es damit den Kündigungsstreit und das Zahlungs- und Verzugsschadensbegehren des Klägers meinte, so kann diese Streitwertfestsetzung nur dahin verstanden werden, dass es damit die Folgen, die aus dem Kündigungs- und Arbeitsplatzstreit in Rede stehen, zusammengefasst bewertet hat. Wenn das Landesarbeitsgericht nämlich berücksichtigte, das Interesse des Klägers an der von ihm verfolgten Bekämpfung der Wirksamkeit der Kündigung zum 31. Dezember 1955 und der daraus von ihm hergeleiteten Zahlungs- und Verzugsschadenansprüche betrage 12.000,- DM und das Interesse der Beklagten an der von ihnen verfolgten Durchsetzung der Wirksamkeit der Kündigung zum 31. Dezember 1955 und der Vermeidung eines mit einer Abfindung verbundenen Auflösungsantrages betrage gleichermassen 12.000,- DM, dann erklärt sich die getroffene Kostenentscheidung und damit aber auch die geschehene Streitwert-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

festsetzung daraus, dass das Landesarbeitsgericht als Streitgegenstand die Folgen, die aus dem Kündigungsstreit einerseits und dem Auflösungsstreit andererseits im Spiel standen, als eine Einheit von 12.000,- DM bewertet hat, und zwar nicht als Grösse, die sich aus dem Folgenbegehren des Klägers einerseits und dem Bestreben der Beklagten nach Vermeidung von Abfindung andererseits summenmässig zusammensetze, sondern als eine Grösse, die wegen der wirtschaftlichen finanziellen Identität der beiderseitigen Begehren sowohl den Wert der vom Kläger erstrebten Folgen wie den Wert verkörpere, deren Vermeidung die Beklagten erstrebten. Dann erklärt sich die vom Landesarbeitsgericht getroffene zweitinstanzliche Kostenentscheidung ganz einfach daraus, dass es angenommen hat, von den streitigen Gesamtfolgen habe der Kläger in der finanziellen Auswirkung mit 9.000,- DM Erfolg und mit 3.000,- DM keinen Erfolg gehabt, was genau der vom Landesarbeitsgericht ausgeworfenen zweitinstanzlichen Kostenquotelung entspricht. Die Korrektur der erstinstanzlichen Kostenentscheidung erklärt sich dann daraus, dass das Landesarbeitsgericht dem Umstand Rechnung getragen hat, dass in erster Instanz der Folgenstreit -weil darin die Höhe der Abfindung im einzelnen nicht streitig war- geringwertiger war als in zweiter Instanz und der Kläger infolgedessen im vollen Umfang obgesiegt hat.

4. Ist demnach davon auszugehen, dass das Landesarbeitsgericht mit der Streitwertfestsetzung auf 12.000,- DM den eigentlichen Arbeitsplatzstreit überhaupt nicht bewertet hat und nur den Folgenstreit bewertet hat und ist weiter davon auszugehen, dass es den Folgenstreit einheitlich mit 12.000,- DM bewertet, d.h. als Streitgegenstand einheitlich

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

das bewertet hat, was der Kläger aus dem Kampf um die Frage, ob sein Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1955 im Wege der Kündigung oder Auflösung geendet hat, an finanziellen Folgen herleiten kann, unabhängig von deren rechtlichen Qualifikationen als Annahmeverzugsforderung oder Auflösungsabfindung, dann ergibt sich, dass es den Streitgegenstand ausschliesslich als einen Zahlungsstreit gesehen hat und dass es unter Nichtvornahme einer Bewertung des eigentlichen Arbeitsplatzstreites und des nicht näher greifbaren "weiteren Verzugsschadens" einfach bewertet hat, welches Interesse der Kläger hinsichtlich der Folgen an dem Durchdringen mit seinem Standpunkt (Zahlung von 6.475,- DM sowie monatliche Gehaltszahlung von 925,- DM ab 1. August 1956 = 12.000,- DM) und welches Interesse die Beklagten hinsichtlich der Folgen des Arbeitsplatzstreites an dem Durchdringen mit ihrem Standpunkt (keinerlei Zahlung = dieselben 12.000,- DM) verfolgten. Oder anders und pauschaler gesagt: Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, wenn der Kläger in allem recht (die Kündigung also unbegründet) und die Beklagten in allem unrecht hätten (dem Auflösungsantrag also nicht entsprochen wird), gehe es bei dem Folgenanspruch des Klägers um 12.000,- DM. Wenn der Kläger in allem unrecht (die Kündigung also wirksam), also die Beklagten in allem recht hätten, gehe es um dieselben Folgen im Werte von 12.000,- DM. Wenn der Kläger teilweise recht habe (weil die Kündigung unwirksam sei), die Beklagten aber auch recht haben (weil ihr Auflösungsantrag durchgreife), dann gehe es auch um 12.000,- DM, zwar nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkt, unter dem der Kläger sein Zahlungsbegehren in erster Linie verfolgt, sondern unter dem Gesichtspunkt des Streites um die Höhe des Abfindungsbetrages. Der Standpunkt des Landesarbeitsgerichts ist also der, dass die Parteien insgesamt darüber streiten, ob die Beklagten aus Anlass der Kündigung und aus Anlass der von den Beklagten beantragten Aufhebung in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

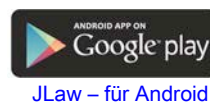
- 15 -

irgendeiner Form und aus irgendeinem Rechtsgrund 12.000,- DM oder gar nichts oder einen Teil von 12.000,- DM zahlen müssen. Die Richtigkeit derartiger Erwägungen des Landesarbeitsgerichts ist hier nicht zu erörtern, weil es hier nur darum geht, klarzustellen, nach welchen Gesichtspunkten das Landesarbeitsgericht den Gesamtstreitwert mit für die Revisionsinstanz bindender Wirkung festgesetzt hat. Unter Vernachlässigung der rechtlichen Qualifikation desjenigen, was der Kläger an Zahlung aus dem Gesichtspunkt von § 615 Satz 1 BGB und die Beklagten aus dem Gesichtspunkt der Vermeidung der Abfindung (§§ 7 Abs. 1 Satz 2, 8 KSchG) verfolgten, ist es zu der Bewertung gekommen, dass beide Parteien um 12.000,- DM, und zwar um dieselben 12.000,- DM kämpfen. So gesehen kann man zwar annehmen, dass es für jede der Parteien für deren Interesse, mit ihrem Folgebegehren durchzudringen, den Streitwert auf 12.000,- DM festgesetzt hat und zwar nicht je einen gesonderten Streitwert von 12.000,- DM für das Interesse des Klägers und von 12.000,- DM für das Interesse der Beklagten, sondern eben wegen der wirtschaftlichen finanziellen Identität der gegensätzlichen Begehren- einen einheitlichen Streitwert. Demnach überschreitet der Streitwert, soweit die Begehren des Klägers in Rede stehen, zwar die Revisionsgrenze i.S. von § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG. Aber deshalb, weil hierbei keine Streitwerte für Nichtzahlungsansprüche angesetzt worden sind und nur ein einheitlicher Streitwert für das Zahlungsbegehren des Klägers und für die Vermeidung der Abfindung durch die Beklagten angesetzt worden ist, der Kündigungs- und Auflösungsstreit ebensowenig wie der Verzugsschadenstreit bewertet worden ist, der Streitwert also nur für die Zahlungsansprüche festgesetzt worden ist, muss gemäss § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG der Beschwerdegegenstand, den der Kläger mit seiner Revision verfolgt,

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ebenfalls die Revisionsgrenze überschreiten. Das ist rechnerisch eindeutig nicht der Fall. Denn rechnerisch ist ihm von dem, was das Landesarbeitsgericht als Wert des einheitlichen und von ihm als ununterscheidbar behandelten Zahlungsfolgenstreites der Parteien bezeichnet hat, 9.000,- DM zuerkannt worden. Eine höhere Beschwerde des Klägers lässt sich aber auch nicht daraus herleiten, wenn man berücksichtigt, dass er diese 9.000,- DM nicht aus dem von ihm geltend gemachten Gesichtspunkt der Unwirksamkeit der Kündigung zum 31. Dezember 1955 und damit aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges der Beklagten, sondern nur deshalb erlangt hat, weil er mit seinem Standpunkt über die Unwirksamkeit der Kündigung zwar durchgedrungen, die Beklagten aber die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durchgesetzt haben. Die sich daraus für den Kläger ergebende Beschwerde, dass er deshalb mit seinem auf 12.000,- DM bewerteten Zahlungsbegehren nicht mehr durchdringen konnte, hat das Landesarbeitsgericht ausweislich der für die zweitinstanzlichen und die erstinstanzlichen Kosten getroffenen Entscheidung nicht höher als mit 3.000,- DM bewertet. Eine selbständige Bewertung des Beschwerdegegenstandes durch das Revisionsgericht ist nicht möglich. Wie der Senat in seinem Beschluss vom 3. Juni 1958 - 2 AZR 599/56 - AP Nr. 59 zu § 72 ArbGG 1953- ausgeführt hat, ist bei der Ermittlung des Wertes des Beschwerdegegenstandes im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG von dem von den Vorinstanzen festgesetzten Streitwert auszugehen. Eine selbständige davon unabhängige Ermittlung des Beschwerdegegenstandes verbietet sich aus dem Gesichtspunkt der Rechtsmittelklarheit. Demnach muss nach allem entscheidend sein, dass das Landesarbeitsgericht seiner Streitwertfestsetzung einen einheitlichen Folgenzahlungsstreit über 12.000,- DM zugrunde gelegt hat und sich aus der getroffenen Entscheidung über diesen Zahlungsfolgenrechtsstreit für den Kläger nur ein Beschwerdegegenstand von $1/4 = 3.000,-$ DM ergibt, der die Revisionsgrenze des § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG nicht überschreitet. Daher ist die Revision des Klägers als unzulässig gemäss § 74 ArbGG, § 554a ZPO zu verwerfen.

gez. Dr. Müller Dr. Meier-Scherling Dr. Stumpf



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

